

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Euro

a) im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.378.508
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.839.206

b) im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.313.986
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.384.146

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.060.136
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.687.775

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.459.669
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	761.900

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	627.639
---	---------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	311.000
--	---------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	460.698
--	---------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) **Grundsteuer für**
- | | |
|---|-----|
| 1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 275 |
| v. H. | |
| 1.2 die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 475 |
| v. H. | |
- b) **Gewerbsteuer auf** 475 v. H.

§ 7

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Soweit im Stellenplan eine **Planstelle** mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ versehen ist, entfällt diese nach Freiwerden der Stelle.

Im laufenden Haushaltsjahr können aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen vorübergehend Planstellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten sowie Planstellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

§ 9

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich** im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 10

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht (§ 35 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW).

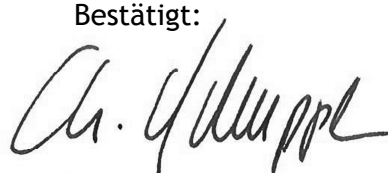
Wilnsdorf, den 26.10.2017

Aufgestellt:



(Denkert)
Kämmerer

Bestätigt:



(Schuppler)
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit ihren Anlagen

ab 27.10.2017

für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Wilnsdorf

im Rathaus, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, Zimmer 24, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr und 13:15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wilnsdorf, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 24, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 26.10.2017
in Vertretung

Eich
1.Beigeordneter